

**Studienordnung für das  
Orientierungsstudium „Startfenster“  
an der Technischen Hochschule Augsburg  
vom 28. März 2023**

Auf Grund von Art. 9 und 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Augsburg, die im Weiteren „Hochschule Augsburg“ genannt wird, folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studienordnung**

Die vorliegende Studienordnung enthält spezifische Regelungen für das Orientierungsstudium „Startfenster“ im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG.

**§ 2**

**Ziele des Orientierungsstudiums**

<sup>1</sup>Das Orientierungsstudium „Startfenster“ richtet sich an Studieninteressierte die zwei Semester lang das Lehrangebot an der Hochschule Augsburg kennen lernen möchten. <sup>2</sup>Im Rahmen des Orientierungsstudiums können ausgewählte Module aus dem grundständigen Bereich der Hochschule Augsburg absolviert werden, die bei Gleichwertigkeit in einem sich anschließenden Bachelorstudium anrechenbar sind. <sup>3</sup>Studierende im Orientierungsstudium erwerben somit fachspezifische und überfachliche Einzelkompetenzen auf Studiengangniveau. <sup>4</sup>Darüber hinaus soll das Orientierungsstudium Studieninteressierten bei der Auswahl eines nachfolgenden grundständigen Studiengangs unterstützen.

**§ 2**

**Voraussetzungen für ein Orientierungsstudium**

<sup>1</sup>Zum Orientierungsstudium „Startfenster“ kann zugelassen werden, wer eine im Bundesland Bayern gültige nicht fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung vorweisen kann und sich fristgerecht über das Bewerberportal der Hochschule beworben hat. <sup>2</sup>Die Hochschule behält sich die Entscheidung über die Zulassung aus Kapazitätsgründen im Einzelfall vor.

**§ 3**

**Bewerbungsverfahren und einzureichende Unterlagen, Immatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Der Bewerbungszeitraum für das Orientierungsstudium ist jeweils vom 02. Mai bis 10. September eines jeden Jahres. <sup>2</sup>Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. <sup>3</sup>Nachträglich eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Bewerbung erfolgt online über das Bewerbungsportal der Hochschule Augsburg.

(2) <sup>1</sup>Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis einer im Bundesland Bayern gültigen, nicht fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung
- Bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung: Vorprüfungsdocumentation (VPD) von uni-assist zzgl. amtliche beglaubigter Kopie und übersetzter Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweis von Deutschkenntnissen, sofern dieser nach den Regelungen der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 erforderlich ist.
- Lebenslauf
- Kopie Reise- oder Personalausweis

<sup>2</sup>Die nach Abs. 2 zu erbringenden Nachweise sind spätestens mit Ablauf der Bewerbungsfrist beizubringen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für den Nachweis der Deutschkenntnisse, diese müssen zur Immatrikulation, spätestens jedoch vier Wochen nach Semesterbeginn nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die

Immatrikulation erfolgt bei noch nicht vorliegendem Sprachnachweis zunächst unter der auflösenden Bedingung der fristgerechten Beibringung. <sup>5</sup>Bei fruchtlosem Fristablauf wird die Immatrikulation zurückgenommen.

(3) Die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 4**

##### **Gegenstand, Umfang und Studiendauer des Orientierungsstudiums**

<sup>1</sup>Start des Orientierungsstudiums ist stets das Wintersemester eines jeden Jahres. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt maximal zwei aufeinander folgende Fachsemester. <sup>3</sup>Für das zweite Fachsemester haben sich die Orientierungsstudierenden fristgerecht rückzumelden.

#### **§ 5**

##### **Module und Leistungsnachweise, Wiederholungsmöglichkeit**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Orientierungsstudiums können von den Fakultäten ausgewählte Module des ersten und zweiten Semesters im Bereich der grundständigen Studiengänge belegt werden. <sup>2</sup>Studiengänge, die eine Eignungsprüfung, ein Eignungsfeststellungsverfahren oder eine Zulassungsbeschränkung als Qualifikationsvoraussetzung haben nehmen grundsätzlich nicht am Orientierungsstudium teil. <sup>3</sup>Die Hochschule veröffentlicht spätestens zu Beginn des Semesters eine Liste der wählbaren Module. <sup>4</sup>Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Festlegungen zur Durchführung von Modulprüfungen, der jeweiligen Prüfungsgegenstände sowie der Art und des Umfangs der jeweils zu erbringenden Modulprüfungen gilt die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, sofern nichts anderes bestimmt ist. <sup>5</sup>Darüber hinaus findet die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg mit Ausnahme der Anwendung der Regelung zur Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen Anwendung. <sup>6</sup>Die Wiederholung einer im Rahmen des Orientierungsstudiums bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen. <sup>7</sup>Eine im Rahmen des Orientierungsstudiums im ersten Fachsemester nicht bestandene Modulprüfung kann einmal im darauffolgenden zweiten Fachsemester wiederholt werden, sofern sie in diesem Semester angeboten wird.

#### **§ 6**

##### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für das Orientierungsstudium ist die Prüfungskommission des Studiengangs zuständig, aus dem das gewählte Modul stammt. <sup>2</sup>Die Regelungen in den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für das Orientierungsstudium entsprechend Anwendung.

#### **§ 7**

##### **Beendigung des Orientierungsstudiums, Transcript of Records**

(1) Das Orientierungsstudium endet nach dem zweiten Fachsemester, sofern sich der oder die Orientierungsstudierende nicht vorher auf eigenen Wunsch exmatrikuliert oder nicht fristgerecht zum zweiten Fachsemester rückmeldet.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule Augsburg stellt kein Abschlusszeugnis bei Beendigung des Orientierungsstudiums aus. <sup>2</sup>Die Orientierungsstudierenden können sich jedoch selbst zum Nachweis der erbrachten Module ein Transcript of Records im Onlineportal der Hochschule Augsburg ausdrucken, dieses dient als Leistungsnachweis.

#### **§ 8**

##### **In-Kraft-Treten, Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften**

(1) Die Studienordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt erstmals für Studierende die das Orientierungsstudium zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(2) Sämtliche hochschulrechtliche Rechtsvorschriften gelten für das Orientierungsstudium entsprechend, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 17. April 2023.

Augsburg, den 17. April 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 18. April 2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. April 2023 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung auf den Internetseiten und im Amtsblatt bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. April 2023.